Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5040

07. 08. 89

Sachgebiet 783

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4238 Nr. 2.9 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern
»Rats-Dok. Nr. 4839/89«

A. Problem

Für den Handel mit Embryonen sind zur Zeit einzelstaatliche Vorschriften maßgebend, die sich jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat deutlich unterscheiden.

B. Lösung

Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. der anliegende Verordnungsvorschlag abgelehnt wird,
2. die Rechtsform einer auf Artikel 43 und 100a EWG-Vertrag gestützten Richtlinie durchgesetzt wird,
3. bis zum Inkrafttreten einer EG-einheitlichen Regelung eine Schutzklausel durchgesetzt wird und
4. im Anhang B konkrete Gesundheitsanforderungen an die Spendertiere aufgenommen werden.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Paintner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern

Begründung

Die viehseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen werden durch die Richtlinie 64/432/EWG des Rates und die nachfolgenden Änderungen, die viehseuchenrechtlichen Fragen bei der Einfuhr aus Drittländern durch die Richtlinie 72/462/EWG geregelt. Durch diese Richtlinien wird sichergestellt, daß beim Handel mit Rindern und Schweinen zwischen den Mitgliedstaaten und bei der Einfuhr aus Drittländern das Ausfuhrland die Einhaltung bestimmter Kriterien gewährleistet, so daß die Gefahr der Ausbreitung von Tierkrankheiten praktisch inexistent ist.

Beim Handel mit Samen und Embryonen besteht jedoch ein wenn auch geringfügiges Risiko der Ausbreitung von Tierkrankheiten. Vorschläge für den Handel mit Stiersamen wurden vor kurzem vom Rat genehmigt.

Die Gefahren der Ausbreitung von Tierkrankheiten durch Embryonen sind wohl bekannt. Das Embryo sollte jedoch als Einheit betrachtet werden; ist die Zona pellucida intakt und werden bestimmte Spülungen und enzymatische Behandlungen durchgeführt, so ist diese Gefahr sehr viel geringer.

Für den Handel mit Embryonen sind zur Zeit einzelstaatliche Vorschriften maßgebend, die sich jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat deutlich unterscheiden. Im Kontext der Vorschriften für den Handel mit Tieren, und um in bezug auf Tierkrankheiten in der Gemeinschaft einen stabilen Zustand zu fördern, erscheint es notwendig, die einzelstaatlichen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene noch weiter zu harmonisieren.

Der Kernpunkt des vorliegenden Kommissionsvorschlags ist, daß der Entnahmemitgliedstaat dafür Sorge tragen muß, daß die Embryonen von zugelassenen und unter amtlicher Aufsicht stehenden Entnahmeteams entnommen und aufbereitet werden, und daß sie von Tieren stammen, deren Gesundheitszustand die Gefahr der Ausbreitung von Tierkrankheiten ausschließt. Außerdem sollten die Embryonen anhand von Vorschriften entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert werden, die ihren Gesundheitszustand erhalten, und während der Beförderung in das Bestimmungsland von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden. Der Vorschlag enthält außerdem bestimmte Ausnahmevorschriften für die Maul- und Klauenseuche, die zeitlich befristet sind und überprüft werden müssen.

In bezug auf die Einfuhr von Embryonen aus Drittländern wird vorgeschlagen, eine Liste der dafür in Frage kommenden Länder aufzustellen, wobei die Einzelentscheidungen von Fall zu Fall getroffen werden sollten.

Da es ohne weiteres möglich ist, Embryonen über einen langen Zeitraum zu lagern, ist außerdem eine Anlaufzeit vorzusehen, um einen reibungslosen Übergang zu den Gemeinschaftsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Kommission hat sich entsprechend ihrer grundsätzlichen Überzeugung in bezug auf die Aufstellung der Liste der Drittländer, die Vorschriften über die Embryoentnahmeteams der Länder, die Embryonen in die Gemeinschaft ausführen können, und das Modell der Gesundheitsbescheinigung, das die Behörden dieser Länder vorlegen sollen, für das Verfahren des Beratenden Ausschusses entschieden.

Um die bestehenden Vorschriften über Schutzmaßnahmen nicht zu behindern, hat sich die Kommission in bezug auf die vorübergehenden Ausnahmebestimmungen für den Handel und die Vorschriften über die Einfuhrbedingungen für das Regelungsausschußverfahren entschieden. Dies präjudiziert jedoch nicht die Präferenz der Kommission für die Formel „Beratender Ausschuß".

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. März 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1480/89.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwendung von Hausrinder-Embryonen ist Teil einer sinnvollen Zuchtpolitik, die zu höherer Produktivität und einer besseren Gewinnlage in diesem Sektor führt. Durch den freien Verkehr mit Embryonen sollte außerdem eine rationelle Entwicklung dieses Sektors durch den Einsatz optimaler Produktionsfaktoren gefördert werden.

Die viehseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen werden durch die Richtlinie 64/432/EWG des Rates [4]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG [5]), geregelt. Darüber hinaus enthält die Richtlinie 72/462/EWG des Rates [6]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/64/EWG [7]), viehseuchenrechtliche Vorschriften für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dritten Ländern.

Diese Vorschriften stellen sicher, daß beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und ihrer Einfuhr aus Drittländern das Herkunftsland garantiert, daß bestimmte viehseuchenrechtliche Kriterien erfüllt wurden, so daß die Gefahr der Ausbreitung von Tierkrankheiten praktisch gleich null ist. Eine gewisse Gefahr der Ausbreitung derartiger Krankheiten besteht hingegen beim Handel mit Embryonen.

Im Kontext der Gemeinschaftspolitik zur Angleichung der einzelstaatlichen viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ist es daher erforderlich, eine einheitliche Regelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rinderembryonen und deren Einfuhr aus Drittländern zu schaffen.

Im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen sollten die Mitgliedstaaten, in denen die Embryonen entnommen werden, die Gewähr bieten, daß diese Embryonen von zugelassenen und unter amtstierärztlicher Aufsicht stehenden Embryo-Entnahmeteams entnommen und aufbereitet wurden, daß sie von Tieren stammen, deren Gesundheitszustand gewährleistet, daß keine Gefahr einer Ausbreitung von Tierkrankheiten besteht, daß sie aufgrund von Vorschriften entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurden, die ihren Gesundheitszustand bewahren, und daß sie während der Beförderung in das Bestimmungsland von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die sicherstellt, daß diese Vorschriften eingehalten wurden.

Das unterschiedliche Vorgehen der Mitgliedstaaten in bezug auf die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche rechtfertigt die Beibehaltung zeitlich befristeter Ausnahmevorschriften, die dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit geben, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um sich gegen diese Seuche zu schützen.

Für die Einfuhr von Embryonen aus Drittländern ist unter Berücksichtigung bestimmter viehseuchenrechtlicher Kriterien ein Verzeichnis der Drittländer zu erstellen, aus denen Einfuhren erlaubt sind. Unbeschadet dieser Liste dürfen die Mitgliedstaaten nur die Einfuhr von Embryonen zulassen, die von Entnahmeteams entnommen wurden, die bestimmten Anforderungen genügen und unter amtlicher Aufsicht stehen. Zusätzlich sollten für die in dieser Liste aufgeführten Länder gegebenenfalls besondere Gesundheitsbedingungen festgelegt werden. Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen, können Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

Um die Übertragung bestimmter ansteckender Krankheiten zu verhindern, sollten bei der Ankunft der Embryonen auf dem Gebiet der Gemeinschaft Einfuhrkontrollen stattfinden; dies gilt nicht für den externen Gemeinschaftsversand.

Nach derartigen Kontrollen ist im Falle des Binnenversandes festzulegen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten treffen müssen.

Die Kommission sollte beauftragt werden, bestimmte Maßnahmen für die Durchführung dieser Verordnung zu treffen. Hierzu sollten Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Diese Verordnung gilt nicht für den Handel mit Embryonen, die vor dem Datum entnommen wurden, an dem sie von den Mitgliedstaaten angewendet werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

1) ...
2) ...
3) ...
4) ABl. Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64
5) ABl. Nr. L 280 vom 3. Oktober 1987, S. 28
6) ABl. Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28
7) ABl. Nr. L 34 vom 5. Februar 1987, S. 52

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die viehseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischen und gefrorenen Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinien 64/432/EWG und 72/462/EWG.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Embryo: Die Anfangsphase der Entwicklung eines Hausrindes nach der Entnahme aus dem Spendertier, solange es auf ein Empfängertier verpflanzt werden kann;

b) Embryo-Entnahmeteam: Ein amtlich zugelassenes Team von Technikern, das unter Aufsicht eines verantwortlichen Tierarztes steht und die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen gemäß den Bedingungen in Anhang A vornehmen kann;

c) Verantwortlicher Tierarzt: Der für die laufende Überwachung des Embryo-Entnahmeteams in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Anhang A zuständige Tierarzt;

d) Embryonensendung: Die Embryonenmenge, die von einem Spendertier stammt und von einer Gesundheitsbescheinigung erfaßt wird;

e) Entnahmeland: Der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem die Embryonen entnommen und von dem aus sie in einen Mitgliedstaat versendet werden;

f) Zugelassenes Laboratorium: Ein Laboratorium im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, das von der zuständigen Veterinärbehörde zur Durchführung der nach dieser Verordnung erforderlichen diagnostischen Untersuchungen bezeichnet worden ist.

KAPITEL II

Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel

Artikel 3

Es dürfen nur Embryonen vom Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versendet werden, die folgenden Voraussetzungen genügen:

a) Sie müssen nach der künstlichen Besamung mit Samen von einem Vatertier entstanden sein, das in einer Besamungsstation im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG des Rates[8]) steht, bzw. nach dem natürlichen Sprung von Bullen, deren Gesundheitszustand den Bedingungen in Anhang B der genannten Richtlinie entspricht;

b) sie müssen Hausrindern entnommen worden sein, deren Gesundheitszustand den Anforderungen in Anhang B entspricht;

c) sie müssen von einem gemäß Artikel 5 Abs. 1 zugelassenen Embryo-Entnahmeteam entnommen, aufbereitet und gelagert worden sein;

d) sie müssen von dem Entnahmeteam gemäß Anhang A entnommen, aufbereitet und gelagert worden sein;

e) sie müssen während der Beförderung in das Bestimmungsland von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 1 begleitet werden.

Artikel 4

1. Mitgliedstaaten, die keine Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche durchführen, können bis zum 31. Dezember 1991:

   — die Verbringung von frischen Embryonen aus Mitgliedstaaten, die Impfungen durchführen, in ihr Gebiet verbieten und

   — bei der Einfuhr von gefrorenen Embryonen aus Mitgliedstaaten, die Impfungen durchführen, verlangen, daß die Spül- und Waschflüssigkeiten jeder für den Handel bestimmten Entnahme in einem Laboratorium des Bestimmungsmitgliedstaates oder in einem von diesem Mitgliedstaat bezeichneten, zugelassenen Laboratorium einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche unterworfen werden. Bei positivem Befund kann die Einfuhr der Embryonen verweigert werden.

2. Der Rat überprüft diesen Artikel vor dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage eines Berichts und entsprechender Vorschläge der Kommission.

Artikel 5

1. Die Zulassung eines Embryo-Entnahmeteams gemäß Artikel 3 Buchstabe c wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen des Anhangs A eingehalten werden und wenn das Entnahmeteam in der Lage ist, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

   Die Zulassung des Entnahmeteams wird immer dann erneuert, wenn der verantwortliche Tierarzt abgelöst wird, oder wenn es in der Organisation, den Laboratorien oder den Ausrüstungen der Teams größere Veränderungen gibt.

   Der amtliche Tierarzt überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften. Die Zulassung wird aberkannt,

---
[8]) ABl. Nr. L 194 vom 22. Juli 1988, S. 10

wenn eine oder mehrere dieser Vorschriften nicht mehr eingehalten werden.

2. Alle zugelassenen Embryo-Entnahmeteams werden bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats registriert und erhalten eine eigene Registriernummer. Der Mitgliedstaat übermittelt die Liste der Embryo-Entnahmeteams und der Registriernummern den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission. Ebenso teilt der Mitgliedstaat die Aberkennung einer Zulassung mit.

   Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß ein Entnahmeteam in einem anderen Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt, so teilt er dies der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates mit. Diese Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe von den getroffenen Entscheidungen.

   Befürchtet der andere Mitgliedstaat, daß die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen wurden oder unzureichend sind, so unterrichtet er die Kommission, die ihrerseits ein Gutachten von einem oder mehreren tierärztlichen Sachverständigen einholt. Anhand dieses Gutachtens können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 18 ermächtigt werden, die Einfuhr von Embryonen, die von dem betreffenden Entnahmeteam entnommen wurden, vorübergehend zu verweigern.

   Diese Ermächtigung kann nach dem Verfahren des Artikels 19 aufgrund eines neuerlichen Gutachtens eines oder mehrerer tierärztlicher Sachverständiger widerrufen werden.

   Die tierärztlichen Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines nicht von dem Streitfall betroffenen Mitgliedstaates besitzen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Artikel 6

1. Jede Sendung muß von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die von einem amtlichen Tierarzt des Entnahmemitgliedstaats auf einem Vordruck gemäß Anhang C ausgestellt wird. Für jede Embryonen-Sendung ist eine getrennte Bescheinigung auszustellen.

2. Die Bescheinigung muß:

   a) in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft nach Wahl des Entnahmemitgliedstaates ausgestellt werden; gegebenenfalls kann die zuständige Behörde eines von dem Transport der Embryonen betroffenen Mitgliedstaats die Übersetzung in eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates verlangen;

   b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;

   c) die Sendung als Urschrift bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten.

KAPITEL III

Vorschriften für die Einfuhr aus dritten Ländern

Artikel 7

1. Embryonen dürfen nur aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern eingeführt werden, die in einer nach dem Verfahren des Artikels 18 erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach demselben Verfahren ergänzt oder geändert werden.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Drittland oder Teile eines Drittlands in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden können, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

   a) Der Gesundheitszustand des Viehbestands, der anderen Nutztiere und der Wildtiere in dem betreffenden Drittland, wobei vor allem das Auftreten exotischer Tierseuchen einerseits sowie die allgemeine Tierseuchenlage andererseits zu beachten sind, soweit sie eine Gefahr für die Gesundheit des Tierbestands in den Mitgliedstaaten darstellen können;

   b) die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das betreffende Drittland Auskünfte über das in seinem Gebiet beobachtete Auftreten ansteckender Krankheiten, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes genannten Krankheiten, erteilt;

   c) die Vorschriften des betreffenden Landes zur Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;

   d) die Struktur und die Befugnisse des Veterinärdienstes in dem betreffenden Land;

   e) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten, und

   f) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Verordnung enthaltenen Regeln bieten kann.

3. Die in Absatz 1 genannte Liste sowie alle Änderungen hierzu werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 8

1. Nach dem Verfahren des Artikels 18 wird eine Liste der Embryo-Entnahmeteams erstellt, die in Drittländern für die Mitgliedstaaten bestimmte Embryonen entnehmen können. Diese Liste kann nach demselben Verfahren geändert oder ergänzt werden.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Embryo-Entnahmeteam eines Drittlandes in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, sind insbesondere die tierärztliche Kontrolle der Verfahren der Embryo-Entnahme in dem betreffenden Land, die Befugnisse des Veterinärdienstes und die

Überwachung, der die Entnahmeteams unterworfen sind, zu berücksichtigen.

3. Ein Embryo-Entnahmeteam darf nur dann in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn es:

   a) in einem Land oder Teilen eines Landes tätig ist, das bzw. die in der Liste nach Artikel 7 Abs. 1 aufgeführt ist (sind);

   b) den Anforderungen in Anhang A entspricht;

   c) vom Veterinärdienst des betreffenden Drittlandes für Ausfuhren in die Gemeinschaft amtlich zugelassen worden ist, und

   d) von einem amtlichen Tierarzt des betreffenden Drittlandes regelmäßig kontrolliert wird.

Artikel 9

1. Die Embryonen dürfen nur dann aus einem in der Liste gemäß Artikel 7 Abs. 1 aufgeführten Drittland oder Teil eines Drittlandes eingeführt werden, wenn sie,

   a) von Spendertieren stammen, die vor der Entnahme der Embryonen seit mindestens sechs Monaten auf dem Gebiet des betreffenden Drittlandes gehalten wurden, und

   b) die viehseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllen, die nach dem Verfahren des Artikels 19 für Einfuhren von Embryonen aus diesem Land festgelegt worden sind.

   Bei der Genehmigung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

   a) der Gesundheitsstand in dem die Entnahmestation umgebenden Gebiet, unter besonderer Berücksichtigung der in Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes aufgeführten Krankheiten;

   b) der Gesundheitszustand des Bestandes einschließlich der Untersuchungsanforderungen;

   c) der Gesundheitszustand des Spendertieres und die Untersuchungsanforderungen sowie

   d) die Anforderungen für die Aufbereitung der Embryonen.

2. Als Bezugsgrundlage für die Definition der viehseuchenrechtlichen Bedingungen nach Absatz 1 gelten in bezug auf Rindertuberkulose und Brucellose die in Anlage A der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführten Normen. Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann jedoch im Einzelfall beschlossen werden, von diesen Bestimmungen abzuweichen, sofern das betreffende Drittland ähnliche viehseuchenrechtliche Garantien bietet.

3. Artikel 4 gilt entsprechend.

Artikel 10

1. Die Embryonen dürfen nur gegen Vorlage einer von einem beamteten Tierarzt des Entnahmedrittlandes ausgestellten und unterzeichneten Gesundheitsbescheinigung eingeführt werden.

   Diese Bescheinigung muß:

   a) in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft nach Wahl des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates ausgestellt sein, in dem die Einfuhrkontrolle gemäß Artikel 11 durchgeführt wird;

   b) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;

   c) der Embryonen-Sendung als Urschrift beigefügt werden.

2. Die Gesundheitsbescheinigung muß einem nach dem Verfahren des Artikels 18 erstellten Muster entsprechen.

Artikel 11

1. Jede Embryonensendung wird beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft und vor der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollverfahren einer Kontrolle unterzogen. Die Einfuhr in die Gemeinschaft wird verboten, wenn die Einfuhrkontrolle ergibt, daß

   — die Embryonen nicht aus dem Gebiet eines in der Liste gemäß Artikel 7 Abs. 1 aufgeführten Drittlands oder Teil eines Drittlands stammen;

   — die Embryonen nicht von einem in der Liste nach Artikel 8 Abs. 1 aufgeführten Embryo-Entnahmeteam entnommen wurden;

   — die Embryonen aus dem Gebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands stammen, aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 14 Abs. 2 verboten ist;

   — die die Embryonen begleitende Gesundheitsbescheinigung nicht den Bedingungen des Artikels 10 und den danach erlassenen Durchführungsbestimmungen entspricht.

   Dieser Absatz gilt nicht für Sendungen von Embryonen, die nach dem Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Zollgutversandverfahren mit Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft abgefertigt werden.

   Er ist jedoch anwendbar, wenn während der Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft auf das Zollgutversandverfahren verzichtet wird.

2. Besteht der Verdacht, daß die Embryonen mit Krankheitserregern verunreinigt sind, so kann ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen einschließlich der Quarantäne anordnen, um endgültige Beweise zu erhalten.

3. Wurde die Einfuhr von Embryonen aus einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe verboten, und genehmigt das Ausfuhrdrittland nicht binnen 30 Tagen die Rückbeförderung der Embryo-

nen, so kann die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats ihre Vernichtung anordnen.

Artikel 12

Jeder Sendung von Embryonen, deren Verbringung in die Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat aufgrund der Kontrollen nach Artikel 11 Abs. 1 zugelassen worden ist, muß beim Weiterversand in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates die Urschrift der Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie beigefügt werden; die Urschrift bzw. die Kopie muß den Sichtvermerk der zuständigen Behörde tragen, die die Kontrollen nach Artikel 11 durchgeführt hat.

Artikel 13

Wird die Vernichtung der Embryonen gemäß Artikel 11 Abs. 3 beschlossen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten; der Mitgliedstaat leistet keine Entschädigung.

KAPITEL IV

Schutz- und Kontrollmaßnahmen

Artikel 14

1. Beim Auftreten oder der Ausbreitung einer ansteckenden Tierkrankheit in einem Drittland, die durch Embryonen übertragen werden und die Gesundheit des Viehbestands in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn dies aus einem anderen viehseuchenrechtlichen Grund gerechtfertigt ist, verbietet der Bestimmungsmitgliedstaat die direkte Einfuhr dieser Embryonen oder ihre indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat entweder aus dem gesamten Gebiet oder einem Teil des Gebietes dieses Drittlandes.

2. Die von Mitgliedstaaten nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie ihre Aufhebung sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

   Nach dem Verfahren des Artikels 20 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen — insbesondere im Hinblick auf ihre Koordinierung mit den Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten — geändert werden müssen oder aufzuheben sind.

3. Tritt die in Absatz 1 beschriebene Lage ein und erscheint es notwendig, daß auch andere Mitgliedstaaten die daraufhin getroffenen und gegebenenfalls gemäß Absatz 2 geänderten Maßnahmen anwenden, so sind nach dem Verfahren des Artikels 20 geeignete Maßnahmen zu beschließen. Die erneute Zulassung von Einfuhren aus dem betreffenden Drittland wird nach demselben Verfahren genehmigt.

Artikel 15

1. Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung unerläßlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. Drittländer Kontrollen vor Ort durchführen.

   Das Entnahmeland, in dessen Gebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jede erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet das Entnahmeland über die Ergebnisse der Kontrollen.

   Das Entnahmeland trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrollen Rechnung zu tragen. Trifft es diese Maßnahmen nicht, so kann die Kommission nach Prüfung der Lage durch den Ständigen Veterinärausschuß Artikel 5 Abs. 2 vierter Unterabsatz bzw. im Falle von Drittländern Artikel 7 Abs. 1 anwenden.

2. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Kontrollen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Änderungen der Anhänge dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 beschlossen.

Artikel 17

Die Kommission wird von dem durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (nachstehend „der Ausschuß" genannt) unterstützt.

Artikel 18

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

3. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

4. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 19

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 20

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf von 15 Tagen keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 21

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Embryonen, die vor dem 1. Juli 1989 in einem Mitgliedstaat entnommen und aufbereitet wurden.

2. Bis zum Inkrafttreten der nach Artikel 7, 8 und 9 erlassenen Beschlüsse wenden die Mitgliedstaaten auf die Einfuhren von Embryonen aus Drittländern keine Vorschriften an, die vorteilhafter sind als diejenigen, welche sich aus der Anwendung von Kapitel II dieser Verordnung ergeben.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

KAPITEL I

Bedingungen für die Zulassung von Embryo-Entnahmeteams

Die Embryo-Entnahmeteams müssen:

a) aus Technikern bestehen, die befähigt sind, die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung der Embryonen vorzunehmen und die ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Desinfektions- und Hygieneverfahren zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierkrankheiten besitzen;

b) der direkten Kontrolle eines verantwortlichen Tierarztes unterstehen und unter der allgemeinen Aufsicht eines amtlichen Tierarztes arbeiten. Der verantwortliche Tierarzt ist für die Ausbildung des Teams in Hygieneverfahren verantwortlich;

c) in einer ortsfesten Station oder einem mobilen Laboratorium über Einrichtungen verfügen, in denen die Embryonen untersucht, aufbereitet und verpackt werden können. Diese Einrichtungen müssen mindestens aus einer Arbeitsplatte, einem Mikroskop und einer kryotechnischen Ausrüstung bestehen. Die Geräte und die Oberflächenmaterialien müssen leicht zu säubern und zu desinfizieren sein;

d) in einem ortsfesten Laboratorium über folgende Einrichtungen verfügen:

   — ein Raum, in dem die Embryonen behandelt werden können, der neben, aber getrennt von dem Raum liegt, in dem sich die Spendertiere während der Entnahme aufhalten;

   — ein Raum oder Platz für die Säuberung und Sterilisierung von Instrumenten und Behältern, die bei der Entnahme und Handhabung der Embryonen verwendet werden;

e) in einem mobilen Laboratorium über einen besonders ausgerüsteten Raum verfügen, der aus zwei getrennten Abteilungen besteht:

   — einer Abteilung für die Untersuchung und Handhabung der Embryonen, die steril gehalten werden muß und

   — einer Abteilung für die Aufbewahrung der Geräte und des Materials, die in Kontakt mit den Spendertieren gelangen.

   Ein mobiles Laboratorium muß stets in Kontakt mit einem ortsfesten Laboratorium stehen, das die Geräte sterilisiert und die Flüssigkeiten und sonstigen Erzeugnisse liefert, die für die Entnahme und Behandlung der Embryonen benötigt werden;

f) Aufzeichnungen über die Entnahmen in den vorangegangenen zwölf Monaten führen, wobei insbesondere anzugeben sind:

   — Rasse, Alter und Identität der Spendertiere;

   — Ort der Entnahme, Aufbereitung und Lagerung der von dem Team entnommenen Embryonen;

   — falls bekannt, die Bestimmung der Embryonen sowie Einzelheiten, die ihre Identifizierung ermöglichen.

g) routinemäßig Proben der Spül- und Waschflüssigkeiten, der nicht lebensfähigen Embryonen, der nichtbefruchteten Ova usw., die bei der Tätigkeit anfallen, für die amtliche Untersuchung auf bakterielle und virale Verseuchungen entnehmen. Die Verfahren für die Entnahme von Proben und die Durchführung von Untersuchungen sowie die entsprechenden Standards werden nach dem Verfahren des Artikels 19 beschlossen. Werden die geforderten Standards nicht erreicht, so kann der amtliche Tierarzt dem Team die Zulassung aberkennen.

KAPITEL II

Bedingungen für die Entnahme, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung der Embryonen durch das zugelassene Embryo-Entnahmeteam

1. Entnahme und Aufbereitung

a) Die entnommenen Embryonen werden von den Teams entnommen und aufbereitet, ohne in Kontakt mit Embryonensendungen zu kommen, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;

b) Die Embryonen werden in einem getrennten Raum entnommen, der:

   — in gutem Zustand und leicht zu säubern und zu desinfizieren ist, und der

   — vor der Aufnahme der Spendertiere gesäubert und desinfiziert wurde;

c) die Embryonen werden in einer ortsfesten Laboreinrichtung oder in einem mobilen Labor aufbereitet (gekennzeichnet, untersucht, gewaschen, behandelt und in sterile Behältnisse verpackt), die zum Zeitpunkt der Aufbereitung im Mittelpunkt

eines Gebiets mit einem Radius von zehn Kilometern liegt, in dem in den vorangegangenen 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

d) alle Geräte, die während der Entnahme und Aufbereitung in Kontakt mit den Embryonen oder dem Spendertier kommen, müssen Einweg-Geräte sein oder vor jeder Verwendung in geeigneter Weise desinfiziert und sterilisiert werden;

e) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die während der Entnahme der Embryonen und im Transportmedium verwendet werden, müssen aus Quellen stammen, die keine Gefahr für die Gesundheit der Tiere darstellen, bzw. vor der Verwendung so behandelt werden, daß eine solche Gefahr vermieden wird;

f) die Behältnisse für die Lagerung und den Transport müssen vor jeder Füllung in geeigneter Weise desinfiziert oder sterilisiert werden;

g) das verwendete Kältemittel darf nicht zuvor für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sein;

h) jedes Behältnis mit Embryonen muß deutlich so mit einem Kode gekennzeichnet werden, daß das Entnahmedatum, die Rasse und die Identität der Spendereltern sowie die Registrier-Nummer des Entnahmeteams ohne weiteres festzustellen sind. Die Merkmale und das Muster dieser Kennzeichnung in Kodeform werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt;

i) jedes Embryo wird gegebenenfalls vor dem Gefrieren in zehnmal gewechseltem Embryo-Kulturnährmedium gewaschen. Die Waschflüssigkeit besteht jeweils aus einer hundertmaligen Verdünnung der vorangegangenen Waschflüssigkeit; für den Transfer des Embryos ist jeweils eine sterile Mikropipette zu verwenden;

j) jedes Embryo wird nach dem Waschen erneut auf der ganzen Oberfläche bei fünfzigfacher Vergrößerung untersucht, um festzustellen, ob die Zona pellucida intakt und frei von anhaftendem Gewebe ist;

k) jedes Embryo wird in ein steriles Behältnis verpackt, das sofort versiegelt wird;

l) jedes Embryo wird gegebenenfalls sofort gefroren und an einem Ort gelagert, der unter Aufsicht des verantwortlichen Tierarztes steht und vom amtlichen Tierarzt kontrolliert wird;

m) Nach dem Verfahren des Artikels 19 wird ein Protokoll über die zugelassenen Spül- und Waschflüssigkeiten, die Waschtechniken und gegebenenfalls die enzymatische Behandlung sowie die zugelassenen Transportmedien erstellt.

2. Lagerung

a) Jedes Embryo-Entnahmeteam sorgt dafür, daß die Embryonen in Räumlichkeiten gelagert werden, die hierzu vom amtlichen Tierarzt zugelassen worden sind. Sie müssen mindestens aus einem abschließbaren Raum bestehen, der ausschließlich für die Lagerung der Embryonen bestimmt ist und dürfen keine direkte Verbindung zu Gängen für Personen oder Tiere haben;

b) Die Räumlichkeiten für die Lagerung müssen leicht zu säubern und zu desinfizieren sein und über die erforderliche kryotechnische Ausstattung verfügen;

c) Zu den Räumlichkeiten muß ein Büro gehören, in dem die Aufzeichnungen über die ein- und abgehenden Embryonen aufbewahrt werden. In diesen Aufzeichnungen ist insbesondere die Bestimmung der Embryonen anzugeben;

d) Die Lagerräumlichkeiten stehen unter der Kontrolle des amtlichen Tierarztes.

3. Transport

Die Embryonen müssen im innergemeinschaftlichen Handel aus den zugelassenen Lagerräumlichkeiten in versiegelten Behältnissen so befördert werden, daß sie bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort voll lebensfähig sind.

Anhang B

Bedingungen für Spendertiere

1. Alle Tiere, die als Embryonenspender verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

   a) sie müssen vor der Entnahme seit mindestens sechs Monaten einem Bestand angehört haben, der

      — amtlich anerkannt tuberkulosefrei und

      — amtlich anerkannt brucellosefrei bzw. brucellosefrei war;

      — während der vorangegangenen drei Jahre frei von Anzeichen der enzootischen Rinderleukose war;

      — während des vorangegangenen Jahres frei von Verdacht auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und Infektiöse Pustulöse Vulvo-Vaginitis war;

   b) während der sechs Monate vor der Entnahme dürfen die Spenderkühe nacheinander höchstens in zwei Beständen gehalten worden sein, die den obigen Anforderungen entsprechen.

2. Am Tage der Entnahme müssen die Spenderkühe

   a) einem Bestand angehören, der:

      — seit mindestens drei Monaten vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche war und im Zentrum eines Gebiets mit einem Radius von zehn Kilometern steht, in dem seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

      — in den 30 Tagen vor der Entnahme der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist;

   b) frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit ist.

Anhang C

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)

Gesundheits-bescheinigung

Nr. Original

2. Entnahmemitgliedstaat

3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

4. Zuständige Behörde

5. Zuständige örtliche Behörde

Anmerkungen

a) Für jede Embryonensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen.

b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Bestimmungsort.

6. Anschrift der Station, in der die Embryonen entnommen wurden

7. Verladeort

8. Name und Anschrift des Embryo-Entnahmeteams

9. Transportmittel

10. Bestimmungsort und -mitgliedstaat

11. Registriernummer des Embryo-Entnahmeteams

12. Nummer und Kode der Behältnisse

13. Angaben zu der Sendung

a) Anzahl der Embryonen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Namen der Spendereltern	d) Rasse

14. Der unterzeichnete beamtete Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:

a) die vorstehend bezeichneten Embryonen unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert wurden, die den Normen in der Verordnung (EWG) Nr. .../89 entsprechen;

b) die vorstehend bezeichneten Embryonen in einem versiegelten Behältnis und unter Bedingungen zum Versandort verbracht wurden, die den Anforderungen in der Verordnung (EWG) Nr. .../89 entsprechen;

c) (Zusätzliche Bescheinigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. .../89)

Ausgefertig in: am

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Amtsbezeichnung:

Bericht des Abgeordneten Paintner

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 17. März 1989, Drucksache 11/4238 Nr. 2.9, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Beim Handel mit Embryonen besteht die Gefahr einer Übertragung gefährlicher Tierseuchen. Um einen möglichst ungestörten innergemeinschaftlichen Handel zu gewährleisten, ist eine Harmonisierung der einzelstaatlichen tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie eine gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr aus Drittländern in diesem Bereich erforderlich.

Der Kommissionsvorschlag geht davon aus, daß der Versandmitgliedstaat verantwortlich ist und gegenüber dem Bestimmungsmitgliedstaat garantiert, daß die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Embryonen

— von den zugelassenen und unter amtstierärztlicher Aufsicht stehenden „Embryoentnahmeteams" entnommen und aufbereitet werden,

— nur von gesunden Tieren stammen,

— bestimmungsgemäß gelagert und befördert werden und

— von einer vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

Besondere Garantien können Mitgliedstaaten verlangen, die frei von Maul- und Klauenseuche sind und auch nicht gegen diese Krankheit impfen.

Embryonen dürfen nur aus solchen Drittländern eingeführt werden, deren Rechtsvorschriften mindestens den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Anforderungen genügen.

II.

Bei den Beratungen im Ausschuß waren sich alle Mitglieder einig, daß die Rechtsform der Richtlinie gegenüber einer Verordnung vorzuziehen sei, da sie die Möglichkeit eröffne, Regelungen gemäß den besonderen nationalen Bedürfnissen zu treffen, und dem Grundsatz Rechnung trage, daß die verwaltungsmäßige Umsetzung Aufgabe der Mitgliedstaaten sei.

Durch das Regelungsausschußverfahren mit „Contre-Filet" werde verhindert, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung hinnehmen müßten und nicht die Möglichkeit hätten, auf das weitere Rechtsetzungsverfahren Einfluß zu nehmen.

Außerdem forderte der Ausschuß eine Schutzklausel, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetze, unmittelbar vorläufige Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung gefährlicher Tierseuchen zu ergreifen.

Besondere Maßnahmen für Embryonen von gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpften Tieren sind nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich. Artikel 4 stellt insoweit ein nicht zu rechtfertigendes Handelshemmnis dar.

Schließlich sollen nach Auffassung des Ausschusses in dem Anhang B Nr. 1 konkrete Gesundheitsanforderungen an die Spendertiere hinsichtlich bestimmter Viruserkrankungen aufgenommen werden.

Der Ausschuß konnte aus den vorgenannten Gründen dem Verordnungsvorschlag nicht zustimmen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 10. Juli 1989

Paintner

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333